



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

UPZ Sitech GmbH
Max-Plank-Straße 15

06796 Brehna

Geschäftszeichen

2276 Sso 4.9.1.2



Bearbeitung: Herr W. Schwalbe

Telefon: (0 89) 5 48 56-155

Telefax: (0 89) 5 48 56-9155

e-Mail: schwalbew@eba.bund.de
Sg226@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 27.08.2008

Typzulassung für Sh 2-Scheibhalterung - anklemmbar am Schienenfuß;

Kenn- Nr. 3217338/0/8;

Ihr Antrag vom 27.06.2008 - Peter Zeranski -

Anlagen: Kennblatt

Unterlagen gemäß Kennblatt, sowie

Statische Berechnung und

Bautechnische Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Ich erteile die Typzulassung für die im Betreff genannte Komponente zur Sicherungsanlage.
2. Das als Anlage beigefügte Kennblatt ist Bestandteil dieses Bescheides. Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (0 89) 5 48 56-0
Fax-Nr. +49 (0 89) 5 48 56-6 99

Überweisungen an
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken, BLZ 590 000 00, Konto-Nr. 590 010 20
BIC: MARKDEF1590 IBAN: DE 8159 0000 0000 5900 10 20

intern: 080108

3. Die im Kennblatt genannten Nebenbestimmungen hinsichtlich Abnahme, Bedienung und Instandhaltung sind den EdB (Verkehrsunternehmen/Infrastrukturunternehmen), die den Zulassungsgegenstand einsetzen, nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
4. Die beigelegten Unterlagen mit den Korrekturen und Prüfvermerken ergänzen den Bescheid. Die Korrekturen und Prüfvermerke sind in die Originalunterlagen zu übernehmen.
5. Die Unterlagen sind mir nach Berichtigung/Ergänzung der Originale bis zum 30.11. zweifach in Papierform und einmal in elektronisch lesbarer Form als PDF-Datei kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Die Typzulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn den Nebenbestimmungen im Kennblatt nicht entsprochen wird. Die Typzulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
7. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein besonderer Kostenbescheid.

Begründung

I

Mit o.g. Bezugsschreiben beantragten Sie die Typzulassung einer am Schienenfuß anklemmbaren Halterung für das nicht ortsfeste Formsignal Sh 2 (Schutzhalt). Die Wärterhaltscheibe wird verwendet zur Kennzeichnung einer Gleisstelle, die vorübergehend nicht befahren werden darf oder zur Kennzeichnung einer Stelle, an der Züge ausnahmsweise anhalten sollen. Da dieses Formsignal auch an mehrgleisigen Strecken einsetzbar ist, muss die Konstruktion so ausgeführt sein, dass sie den im Eisenbahnbetrieb auftretenden Belastungen standhält. Elastische Verformungen des Gestänges dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Profolfreiheit im Nachbargleis führen. Den hierzu erforderlichen Nachweis (statische Berechnung) führte das Ingenieurbüro S. Güttner aus Halle /Saale durch. Geprüft wurden dieses Dokument von der Fachstelle für Standsicherheit des Eisenbahn-Bundesamtes.

II

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2394) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), beide in der aktuellen Fassung, zuständig für die Bauaufsicht für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Typzulassung sowie die Nebenbestimmungen Nr. 1 - 3 im Kennblatt waren erforderlich, um sicherzustellen, dass die anerkannten Regeln der Technik gemäß § 2 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08.05.1967 (BGBl. II S. 1563) in der aktuellen Fassung, die auch in den Regeln der Technischen Grundsätze für die Typzulassung von Sicherungsanlagen (Mü 8004) oder/und der entsprechenden nationalen Normen (z.B. DIN V 19250, DIN V 19251, VDE

0801/A1) oder/und der entsprechenden europäischen Normen (z. B. EN 50126, EN 50128, EN 50129) ihren Ausdruck gefunden haben, eingehalten werden.

Die Prüfung der Konstruktion, sowie die fachtechnische Nachprüfung der statischen Berechnung ergab, dass die entsprechend der zeichnerischen Darstellung - Schutzhaltesignal Sh 2 (starr), Zusammenbauplan, Zeichnungsnr. 1 - ausgeführte Halterung den betrieblichen Anforderungen gerecht wird - die Gebrauchstauglichkeit ist gegeben. Die aus der bautechnischen Prüfung im Prüfbericht Nr. 1 aufgeführten und in das Kennblatt übernommenen Nebenbestimmungen sind zu beachten. Sie begründen sich wie folgt:

zu 1. Die Montage der Halterung an der Schiene muss in der Weise durchgeführt werden, dass bei maximal auftretender zulässiger Verformung die Profilverformung im Nachbargleis erhalten bleibt.

zu 2. Die Schweißarbeiten müssen qualitativ so ausgeführt sein, dass die statischen Anforderung erfüllt werden.

zu 3. Die im Eisenbahnbetrieb auftretenden Schwingungen können zu einem Lösen der kraftschlüssige Verbindungen führen.

Die statische Berechnung sowie deren bautechnische Prüfung (jeweils 2. Ausfertigung) sind Bestandteil dieses Bescheides und werden als Anlagen beigelegt.

III

Die Kostenfestsetzung für die oben beschriebene Amtshandlung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 05.04.2001 (BGBl. I Nr. 17 S.562) in der aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Eisenbahn-Bundesamt, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

L. Schwalle





Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale - Büro München

Sg 226

Herr W. Schwalbe GA 2276

**Kennblatt zum Bescheid für eine Typzulassung für
Sh 2-Scheibenhalterung - anklemmbar am Schienenfuß**

Antragsteller: UPZ Sitech GmbH

Hersteller: Siehe Antragsteller

Anwender: EdB

Gültig bis: entfällt

Grundlage der Prüfung/Begutachtung: Vorschriften der DB AG

Gegenstand der Typzulassung	Hersteller-Sachnummer	Zustand/Ausgabe
Sh 2-Scheibenhalterung - anklemmbar am Schienenfuß	Typ UPZ IV	A / 14.08.2008

Zugehörige Unterlagen	Hersteller-Sachnummer	Zustand/Ausgabe
Beschreibung	---	19.08.2008

Nebenbestimmungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Profolfreiheit ist auch unter dynamischen Einwirkungen im Nachbargleis zu gewährleisten. 2. Für die erforderlichen Schweißarbeiten an der Signalhalterung ist ein Schweißbeignungsnachweis Klasse B nach EIN 18800/T7 (kleiner Nachweis) erforderlich. 3. Die Kraftschlüssigkeit der Verschraubung ist regelmäßig zu überprüfen.

Bemerkungen und Hinweise
1. ----

Ablage im Datenpool Ref 22

Im Auftrag

W. Schwalbe

